

*An den Vorstand VDK*

Bern, 8. März 2024

Reg: rdo-14.2.6

**Stellungnahme des Vorstands SODK zur Änderung des Bundesgesetzes über die  
Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) zur Umsetzung der  
Motionen 20.4738 Ettlín und 21.3599 WAK-N**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat

Der Vorstand SODK hat mit Interesse von der Vernehmlassung zum Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) zur Umsetzung der Motionen 20.4738 Ettlín und 21.3599 WAK-N Kenntnis genommen.

Mit dieser Änderung soll eine Bestimmung integriert werden, wonach allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (GAV) kantonalen Mindestlöhnen vorgehen. Die Festlegung von Mindestlöhnen ist eine sozialpolitische Massnahme, die in der Kompetenz der Kantone liegt, um Armut zu bekämpfen, das Phänomen der «Working Poor» einzudämmen und damit einhergehend den Bezug von staatlicher Sozialhilfe einzuschränken.

Da es sich um ein Thema mit sozialpolitisch weitreichenden Auswirkungen handelt, ist es dem Vorstand SODK ein Anliegen, Ihnen seine Stellungnahme zukommen zu lassen.

Der Vorstand SODK erinnert daran, dass die Sozialpolitik Sache der Kantone ist. 2017 hat das Bundesgericht die Kompetenz der Kantone bestätigt, als sozialpolitische Massnahme moderate<sup>1</sup> gesetzliche Mindestlöhne einführen zu können.

Die Festlegung eines Mindestlohns dient der Bekämpfung von Armut und insbesondere des Phänomens der «Working Poor». Damit sollen Personen, die einer Vollzeitberufstätigkeit nachgehen, ein Einkommen erzielen können, das ihnen würdige Lebensbedingungen garantiert, ohne auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Insofern gründet die Einführung eines Mindestlohns auf sozialpolitischen Anliegen.

Eine Gesetzesänderung würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Rückgang der Löhne in den betreffenden Branchen führen (in Genf beispielsweise der Coiffeurbranche, der Hotellerie und Gastronomie, dem Personalverleih und der Reinigungsbranche, die an sich schon Tieflohnbranchen sind). Dies wiederum hätte deutliche Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der betroffenen Arbeitnehmenden und letztlich auf die Sozialhilfe.

---

<sup>1</sup> Damit die Massnahme den Rahmen der Sozialpolitik nicht sprengt und zu einer wirtschaftspolitischen Massnahme wird, ist der kantonale Mindestlohn gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung relativ tief anzusetzen.

Dennoch ist es vor allem der Eingriff in die kantonale Souveränität, die der Vorstand SODK ablehnt. Nicht nur würde die Gesetzesänderung die kantonale Souveränität im sozialpolitischen Bereich in Frage stellen, sie würde auch die soziopolitische Wirkung der in kantonalen Volksabstimmungen angenommenen Mindestlöhne aufheben. Dass von der Stimmbevölkerung in verschiedenen Kantonen und Gemeinden beschlossene sozialpolitische Massnahmen nachträglich durch die Änderung eines Bundesgesetzes übersteuert werden, ist föderalismuswidrig.

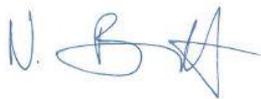
Daher möchte der Vorstand SODK den Vorstand VDK darüber informieren, dass er die Umsetzung der Motion Ettlín, welche gegen die kantonale Souveränität in der Sozialpolitik verstossen würde, entschieden ablehnt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

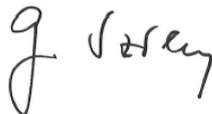
**Konferenz der kantonalen  
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Die Präsidentin



Nathalie Barthoulot  
Regierungsrätin

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy